

Gymnasium Wandlitz Hausordnung

1. Grundsätzliches
2. Unterrichtsbetrieb
 - 2.1. Anwesenheitspflicht
 - 2.2. Unterrichtszeiten
 - 2.3. Vertretungsregelung
 - 2.4. Hausaufgaben
 - 2.5. Pausenregelungen (Pausengelände, Aufenthalt, Mittagessen, Ballsportplatz)
 - 2.6. Verhalten im Klassenraum
 - 2.7. Benutzung der Fachräume
3. Schulveranstaltungen
4. Gesundheit und Achtsamkeit
 - 4.1. Entschuldigungsverfahren
 - 4.2. Krankheit / Unwohlsein
 - 4.3. Unfälle
 - 4.4. Fehlen aus vorhersehbarem Grund
 - 4.5. Verantwortlichkeit bei Abwesenheit von Tutor / Tutorin bzw. Klassenleitung
 - 4.6. Häufiges unentschuldigtes Fehlen
5. Konfliktmanagement, Beschwerden, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Allgemeinen
6. Ordnung und Sicherheit
 - 6.1. Schulische Anlagen
 - 6.2. Fahrradparkplätze
 - 6.3. Schulwege, Bushaltestellen
 - 6.4. PKW- und Motorradparkplätze
 - 6.5. Sicherheitsgefährdendes Verhalten
 - 6.6. Sachbeschädigung
7. Wahrung der Persönlichkeitsrechte
8. Nutzungsmöglichkeiten von privaten Endgeräten im Unterricht

9. Pädagogische- und Ordnungsmaßnahmen

10. Anhang

1. Grundsätzliches

Ein höflicher Umgang miteinander sowie gegenseitige Rücksichtnahme prägen die angenehme Atmosphäre in unserer Schule und sollten für alle an Schule Beteiligte selbstverständlich sein. Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräfte sind verpflichtet, allen Fällen von Streit, Gewalt, Mobbing etc. konstruktiv und entschieden entgegenzutreten.

Pädagogischen Hinweisen sowie Aufforderungen von Lehrkräften und Mitarbeitenden der Schule ist Folge zu leisten.

Das Auftreten in der Öffentlichkeit, auch nach Unterrichtsschluss, bestimmt den Ruf der Schule entscheidend mit. Dazu tragen das angemessene Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte bei.

2. Unterrichtsbetrieb

2.1. Anwesenheitspflicht

Regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht und zu sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen ist Pflicht. Zum Unterrichtsbeginn müssen alle Schülerinnen und Schüler an ihren Plätzen im Unterrichtsraum sein und die Arbeitsmaterialien vorbereitet haben, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann. Verspätungen, auch nach den Pausen, stören den Unterrichtsablauf. Wiederholtes Zuspätkommen zieht Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach EOMV nach sich.

In den Klassen der Sekundarstufe I werden die Klassenbücher von der jeweiligen Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn geholt und nach Unterrichtsende in das Lehrerzimmer zurückgebracht. Zwischen der ersten und letzten Unterrichtsstunde sind bestimmte Schülerinnen und Schüler der Klassen für das Klassenbuch verantwortlich. Das Klassenbuch ist ein Dokument, welches pfleglich zu behandeln ist.

2.2. Unterrichtszeiten

Vor dem ersten Klingelzeichen (7.50 Uhr) halten sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof auf. Die Schulgebäude werden nach dem Öffnen der Türen ruhig und in angemessenem Tempo betreten. Bei extremen Witterungsbedingungen wird das Hauptgebäude früher geöffnet und die Schülerinnen und Schüler warten im Eingangsbereich des Hauptgebäudes (Foyer) oder auch im Speiseraum. Bei späterem Unterrichtsbeginn oder früherem Unterrichtsende sowie in den Freistunden verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler so, dass der Unterricht in den anderen Klassen nicht gestört wird. Als Aufenthaltsraum ist der Speiseraum zu nutzen, mit Ausnahme der Mittagspause.

Stunde	Beginn	Ende	Pause
1. Block	08:00	09:30	
	09:30	09:50	20 Min.
2. Block	09:50	11:20	
	11:20	12:20	60 Min.
3. Block	12:20	13:50	
	13:50	14:05	15 Min.
4. Block	14:05	15:35	

2.3. Vertretungsregelung

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen am digitalen „Schwarzen Brett“ oder über die Untis-App über den Vertretungsunterricht und stellen sicher, dass die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen (Letzteres gilt nicht für Veränderungen am gleichen Tag).

Ist eine Klasse oder ein Kurs zehn min nach Stundenbeginn noch ohne Lehrkraft, müssen die Klassensprecher oder Klassensprecherinnen bzw. die Kurssprecher oder die Kurssprecherin die Schulleitung verständigen.

2.4. Hausaufgaben

Jede Schülerin und jeder Schüler der Sekundarstufe I muss über ein Hausaufgabenheft verfügen, in dem vorab wochenweise sowohl Datum als auch Unterrichtsfächer vorgetragen werden. Im Krankheitsfall und bei Beurlaubungen ist man verpflichtet, sich von jemandem aus der Klasse bzw. dem Kurs die Hausaufgaben mitteilen zu lassen und diese umgehend oder aber spätestens dann zu erledigen, wenn die Gesundheit dies zulässt. Die Klassen der Sekundarstufe organisieren mit Hilfe der Klassenleitung zu Beginn eines jeden Schuljahres für alle Schülerinnen und Schüler Hausaufgabenboten, die im Falle der Abwesenheit anderer zuverlässig Unterrichtsmaterialien und Hausaufgaben weiterleiten. Eine entsprechende Liste verbleibt im Klassenbuch.

2.5. Pausenregelungen (Pausengelände, Aufenthalt, Mittagessen, Ballsportplatz)

Das Pausengelände ist im Anhang abgebildet.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht verlassen. Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ist dies freigestellt.

Die Schülerinnen und Schüler der SEK I verbringen die ersten beiden Pausen auf dem Pausenhof. Den Schülerinnen und Schülern der SEK II ist es freigestellt, auch in einem Gebäude (außer in Haus 4) zu verbleiben.

Toilettengänge sind bei der auf dem jeweiligen Flur Aufsicht führenden Lehrkraft anzuzeigen und müssen nicht ganzen Gruppen gleichzeitig gewährt werden.

Bei Regenwetter und extremen Witterungsbedingungen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in das Gebäude, nachdem die auf dem Hof Aufsicht führende Lehrkraft das Abklingeln veranlasst hat. Die für die Pause eingeteilten Lehrkräfte führen in diesem Falle die Aufsicht auf den Fluren durch.

Das Mittagessen erfolgt in der dafür vorgesehenen Essensepause. Während der Essensepause ist nur Schülerinnen und Schüler mit einer gültigen Bestellung oder einem adäquaten Essen der Aufenthalt in den Speiseräumen gestattet.

Schülerinnen und Schüler der zweiten Essensepause warten bis zum Klingeln auf dem Pausenhof.

Von 11:20 bis 11:50 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 8 essen, danach die Jahrgangsstufen 9 bis 12.

Beim Essen sollten alle selbst darauf achten, dass kein übermäßiger Lärm entsteht. Nach Beendigung der Mahlzeit sind die Tische abzuwischen und die Plätze ordentlich zu verlassen sowie am Ende der Pause die Stühle hochzustellen.

Am Kiosk kann von den Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Jahrgangsstufen nur zu den oben genannten Zeiten etwas gekauft werden. Im Anschluss ist das Schulgebäude umgehend zu verlassen.

Die Küchenkräfte und Frau Spillmann sind weisungsberechtigt.

Die Ballsportplätze auf dem Pausengelände können in den Hofpausen von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Plätze sind in erster Linie zum Sporttreiben und nicht zum passiven Aufenthalt gedacht. Schülerinnen und Schüler, die sich nach sportlicher Betätigung ausruhen möchten, nutzen die Sitzmöglichkeiten oder verlassen den Ballsportplatz. Wegen der Unfallgefahr müssen die vorhandenen Türen geschlossen bleiben. Es dürfen nur Bälle und Federballschläger der Schule leihweise genutzt werden - private Sportgeräte sind hier nicht erlaubt. Die Sportgeräte müssen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Benutzung selbstständig zurückgebracht werden. Die Benutzung und das Mitbringen von elektronischen Geräten aller Art sowie das Essen, Trinken und Kaugummikauen sind auf den Ballsportplätzen verboten. Bei Nässe, Glatteis oder Schnee dürfen die Plätze wegen Unfallgefahr nicht benutzt werden; die Aufsicht entscheidet.

Die Tischtennisplatten sind zur aktiven Gestaltung der Pause gedacht, nicht als Ablage- oder Sitzmöglichkeit. Hier darf mit selbst mitgebrachten Tischtennisschlägern gespielt werden.

2.6. Verhalten im Klassenraum

Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik dürfen den Unterricht nicht stören. Ansonsten werden sie von der Lehrkraft eingezogen und beim Schulleiter hinterlegt, wo sie nach Unterrichtsende abgeholt werden können.

Nach der jeweils letzten Stunde in einem Raum sorgt die unterrichtende Lehrkraft dafür, dass die Klassen bzw. Kurse die Stühle hochstellen, den angefallenen Müll in die entsprechenden Eimer entsorgen, die Fenster geschlossen und die Tafeln „heruntergefahren“ werden.

2.7. Benutzung der Fachräume

Die Nutzung der Fachräume wird durch die jeweiligen Fachbereiche geregelt. Die entsprechenden Belehrungen sind aktenkundig festzuhalten.

3. Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind Aktivitäten, an denen alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. Dazu gehören insbesondere Klassen- und Studienfahrten, Wandertage, Exkursionen und Projekttag, Sporttage und Betriebspraktika.

Die jeweiligen Belehrungen sind zu befolgen.

Eine Beurlaubung von Schulveranstaltungen ist - wie bei Beurlaubung vom Unterricht - nur in Ausnahmefällen und unter Angabe der besonderen Gründe möglich.

4. Gesundheit und Achtsamkeit

4.1. Entschuldigungsverfahren

~~Für Sekundarstufe I und II gilt: Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Krankheit, so ist dies der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor am selben Tag vor Schulbeginn per Email schriftlich mitzuteilen.~~

Für Sekundarstufe I und II gilt: Können Schülerinnen oder Schüler aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung nicht zur Schule kommen, so informieren die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen oder Schüler bitte die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor und das Sekretariat

*(vorzugsweise per Mail gymnasium-wandlitz.sekretariat@schulen.kvbarnim.de
aber auch telefonisch 033397/61874)*

bis spätestens 07:30.

Bei weiterer Abwesenheit über diesen Tag hinaus ist über die voraussichtliche Dauer des Fehlens zu informieren. Nach Beendigung des Fernbleibens teilen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor umgehend (max. drei Tage nach Wiedererscheinen) schriftlich den Grund mit und bitten um Entschuldigung für das Fernbleiben. Erfolgt keine Entschuldigung durch die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder den Tutor, gelten die Fehltage als unentschuldigt.

Bei begründeten Zweifeln an einem wiederholten Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes für ein zukünftiges Fernbleiben verlangt werden.

Im Falle einer Krankmeldung zu Beginn eines Tages wird empfohlen, dass eine für diesen Tag angekündigte schriftliche Arbeit, Klassenarbeit bzw. Klausur, aus gesundheitlichen Gründen nicht mitgeschrieben wird.

4.2. Krankheit / Unwohlsein

Schülerinnen und Schüler sollten zuhause bleiben, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dem Unterricht nicht uneingeschränkt folgen können.

Bei plötzlicher Krankheit oder Unwohlsein im Laufe des Schultages melden sich Schülerinnen und Schüler direkt vor oder in dem Unterrichtsblock bei der jeweiligen Lehrkraft. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und dokumentiert die Entscheidung.

In der ersten großen Pause erfolgt das Abmelden bei der unterrichtenden Lehrkraft des 2. Blocks. In der zweiten großen Pause in der Regel bei der unterrichtenden Lehrkraft des 3. Blocks. In Ausnahmefällen kann auch die Lehrkraft, die im 2. Block unterrichtet, eine Entscheidung treffen. In „Freistunden“ erfolgt die Abmeldung bei der Schulleitung. Ohne Rücksprache mit der betreffenden Lehrkraft gelten versäumte Unterrichtsstunden unentschuldigt.

4.3. Unfälle

Unfälle, die in der Schule oder auf dem Schulweg geschehen, sind sofort im Sekretariat zu melden.

4.4. Fehlen aus vorhersehbarem Grund

Bei voraussehbarem Fehlen aus familiären Gründen oder wegen dringender Termine muss der zuständigen Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin oder dem Tutor (ggf. der Schulleitung) spätestens sieben Tage vorher ein Freistellungsantrag zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist darauf zu achten, ob in diesem Zeitraum Klausuren bzw. Klassenarbeiten, Lernerfolgskontrollen, Referate o.Ä. geplant worden sind. In diesen Fällen sind die jeweiligen Fachlehrkräfte vorab zu informieren und um Zustimmung zu bitten.

Einem Antrag auf Beurlaubung muss nicht stattgegeben werden.

Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Freistellungsanträge gegen einen Nachweis vom Arbeitgeber, dass der Urlaub nur außerhalb der Ferienzeiten möglich ist, genehmigt werden. Über Anträge auf

Beurlaubung von maximal drei Tagen entscheidet die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin oder der Tutor. Im Übrigen entscheidet die Schulleitung, ggf. auch das Staatliche Schulamt.

4.5. Verantwortlichkeit bei Abwesenheit der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder des Tutors

Bei Abwesenheit der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder des Tutors ist die stellvertretende Klassenlehrkraft bzw. die Oberstufenkoordination für das Entschuldigungsverfahren zuständig.

4.6. Häufiges unentschuldigtes Fehlen

Bei häufig unentschuldigtem Fehlen werden Maßnahmen gemäß den entsprechenden Verwaltungsvorschriften ergriffen.

5. Konfliktmanagement, Beschwerden, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Allgemeinen

Konflikte können zwischen allen an Schule Beteiligten auftreten und müssen generell zeitnah, respektvoll, in gegenseitigem Einvernehmen und zum Nutzen aller Konfliktparteien, unabhängig von Alter und Aufgaben im Bereich Schule, gelöst werden.

Sowohl Mitglieder der Schülerschaft als auch Lehrkräfte sind verpflichtet, allen Fällen von Streitigkeiten konstruktiv und insbesondere Gewalt entschieden entgegenzutreten.

Private Konflikte sollten nicht in den Bereich Schule hineingetragen werden.

Konflikte werden nötigenfalls in drei, grundsätzlich nacheinander durchlaufenen Stufen behandelt:

- (1) Die Konfliktparteien selbst versuchen in Ruhe, möglichst zeitnah, nicht aber am Tag des Konfliktes, in einem Vieraugengespräch nacheinander ihre Probleme zu benennen sowie im Anschluss daran, sachlich und konstruktiv eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- (2) Wenn dies nicht möglich ist, dann sollen Personen des Vertrauens aller Parteien zwecks Gesprächsmoderation, Beratung und/oder Mediation hinzugezogen werden. Dies sind insbesondere Vertrauenslehrkräfte sowie Klassensprecherinnen und Klassensprecher und Klassenleitungen. Auskunft, Rat und Hilfe können auch von Mitgliedern in Gremien der Elternschaft, Fachlehrkräfte und Fachkonferenzleitungen erbeten werden. Unter Umständen kann z.B. auch durch Klassenleitungen oder Klassen- und Elternsprecherinnen und Elternsprecher ein solches Gespräch initiiert werden.
Erst wenn auch auf diesem Weg keine einvernehmliche Lösung möglich ist, kann der Beschwerdeweg eingeschlagen werden.
- (3) Das Ziel von Beschwerden soll die Lösung eines Problems mit Hilfe der Schulleitung sein. Alle Konfliktparteien vereinbaren deshalb einen gemeinsamen Termin mit einem Mitglied der Schulleitung zu der Feststellung des Sachstandes, vorab geführten Gesprächen und individuellen Positionen. Generelles Ziel ist auch hier eine einvernehmliche Lösung zu allerseitigem Nutzen.

Im Falle eines Fehlverhaltens, insbesondere der wiederholten oder gravierenden Missachtung der Hausordnung durch Schülerinnen und Schüler oder Schüler, werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz, Abschnitt 4, und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift¹ ergriffen.

¹ EOMV, § 1: „(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen folgen den in § 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmten Grundsätzen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Die Ursachen und Umstände, insbesondere auch mögliche Bedingungsbeziehungen des Fehlverhaltens sind zu klären. Art, Schwere und Folgen sowie die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens sind festzustellen. Persönliche Voraussetzungen, die Einsicht in das Fehlverhalten sowie das zurückliegende Verhalten der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen betreffen einzelne

Einzelne, konkrete Erziehungsmaßnahmen können in Form von pädagogischen Entscheidungen jederzeit von Lehrkräften getroffen werden, am besten aber im Einvernehmen mit den Eltern, weitere, von der Schulkonferenz verabschiedete Maßnahmen, sind in den jeweiligen Abschnitten der Hausordnung hinterlegt.

6. Ordnung und Sicherheit

6.1. Schulische Anlagen

Die schulischen Anlagen sind von allen pfleglich zu behandeln. Alle achten auf ein sauberes Schulgelände.

6.2. Fahrradparkplätze

Das Betreten des Fahrradständerbereiches ist nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder erlaubt. Es wird von allen erwartet, sich hierbei besonders umsichtig zu verhalten. Das Radfahren auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Das Schulgelände beginnt an den Toren.

6.3. Schulwege, Bushaltestellen

Alle Schülerinnen und Schüler verhalten sich an den Bushaltestellen und Überwegen aufmerksam und den Verkehrsregeln entsprechend. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkraft ist Folge zu leisten. Um Fußgängern und Radfahrern den Durchgang zu ermöglichen, sind Gehweg und Torbereich freizuhalten.

6.4. PKW- und Motorradparkplätze

PKW und Mopeds werden nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt. Der Schülerparkplatz für Autos befindet sich im *Langen Grund*. Die An- und Abfahrten sind so zu gestalten, dass der Unterricht nicht gestört wird.

6.5. Sicherheitsgefährdendes Verhalten

Fluchtwege und Treppen sind grundsätzlich frei zu halten, weil sie bei Gefahr den Weg ins Freie gewährleisten müssen.

Alle Handlungen, die andere gefährden oder verletzen könnten, sind untersagt, insbesondere das Drängeln und Schubsen auf Fluren und Treppen sowie das Werfen von Schneebällen.

Es ist zudem verboten, ...

- Waffen aller Art, gefährliche Gegenstände oder Materialien mitzubringen und/oder bei sich zu führen,
- Drogen und berauschende Mittel mitzubringen und/oder zu konsumieren sowie
- pornografisches, gewaltverherrlichendes oder verfassungswidriges Material mitzubringen und/oder bei sich zu führen.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind aus sicherheits- und gesundheitlichen Gründen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt. (Ausnahme ggf. unter Aufsicht im Fachunterricht)

Zu widerhandlungen werden in jedem Falle geahndet.

Schülerinnen und Schüler und Schüler und sind gegenüber Klassen oder anderen Lerngruppen nicht zulässig. Konfliktschlichtung und Erziehungsmaßnahmen gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor. In besonderen Fällen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden. (2) Bei gewalttätigem oder auf kulturelle, ethnische oder religiöse Anschauungen oder Gruppenzugehörigkeit zielendem Fehlverhalten ist neben den zu ergreifenden Ordnungsmaßnahmen in besonderem Maße erzieherisch zu handeln. Hierzu kann die schulpsychologische Beratung gehören.“

Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte und die Schulleitung dürfen Schülerinnen und Schülern ohne weitere Begründung alle verbotenen Gegenstände jeder Art abgenommen werden. Diese können mit Einschränkungen von den Erziehungsberechtigten abgeholt bei der Schulleitung werden.

Die Schulleitung behält sich vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

6.6. Sachbeschädigung

Alle gehen respektvoll mit dem Eigentum anderer um. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen schuleigener Gegenstände werden die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerinnen und Schüler haftbar gemacht.

Für Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören, übernimmt die Schule bei Verlust und Beschädigungen keine Haftung.

Das Inventar in den Klassenräumen darf nur mit Genehmigung einer Lehrkraft bzw. der Schulleitung verändert werden.

Erforderliche Reparaturen sind in das Reparaturbuch im Sekretariat einzutragen oder dem Hausmeister zu melden. Nur dieser führt die Reparaturen aus.

Fundsachen sind bei Lehrkräften, im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben. Vermisste Sachen könnten im Sekretariat oder im Fundsachenschrank zu finden sein.

7. Wahrung der Persönlichkeitsrechte

Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte gehört, dass das unautorisierte Fotografieren, Filmen von Personen bzw. persönlichen Gegenständen sowie das Aufnehmen von Audiodateien und deren Veröffentlichung und Verbreitung untersagt sind.

8. Nutzungsmöglichkeiten von privaten Endgeräten in der Schule

Grundsätzlich dürfen mobile Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden.

Folgende Ausnahmen gelten:

- Während der Mittagspause gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in den Speiseräumen ein Verbot der Nutzung von mobilen Endgeräten. Dies gilt auch für das Anstehen am Kiosk. Ein wiederholter Verstoß führt zum Verweis aus der Mensa für diese Pause.
- In der Jahrgangsstufe 7 gilt für die einstündige Mittagspause ein generelles Nutzungsverbot von mobilen Endgeräten, um die direkten persönlichen Kontakte sowie das soziale Miteinander nachhaltig zu fördern.
- Nach dem Vorklingeln gilt für alle Schülerinnen und Schüler, dass mit dem Betreten des Klassenraums die Mobiltelefone in der Schultasche aufbewahrt werden müssen.

Die Schülerinnen und Schüler achten in jedem Fall auf einen verantwortungsbewussten, sozial verträglichen und gesundheitsfördernden Umgang mit den Endgeräten. Dazu gehört u.a.:

- Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt für die Nutzung in unterrichtlichen Kontexten in Verantwortung der zuständigen Lehrkraft. Die vorherige entsprechende Zustimmung der Eltern ist dafür notwendig.
- Musik und Videos sind in den Pausen oder Freistunden nur mit Kopfhörern und in angemessener Lautstärke abzuspielen.
- Die Pausen dienen neben der Vorbereitung auf den Unterricht auch der aktiven Erholung, z.B. in Form von Bewegung, persönlichen Gesprächen und Ruhephasen.

Generell sind während des Unterrichts alle elektronischen Endgeräte auszuschalten. Unabhängig davon kann im Unterricht für schulische Zwecke der Einsatz von privaten Smartphones in allen Jahrgangsstufen sowie ausschließlich in den Jahrgangsstufen 11 und 12 zudem die Nutzung von privaten Tablets und Laptops gestattet werden. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, wann und in welchem Rahmen die Geräte genutzt werden dürfen und ist in jedem Fall um Erlaubnis zu bitten.

Grundlage für diese Entscheidung der Lehrkraft ist der Gleichbehandlungsgrundsatz. Keiner Schülerin und keinem Schüler darf aufgrund der Möglichkeit der Nutzung eines privaten Endgerätes ein Nachteil entstehen - weder, wenn diese Nutzung nicht möglich oder nicht gewollt ist, noch, wenn sie möglich und gewollt ist.

Im Rahmen jeglicher Leistungsfeststellungen sind elektronische Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche und nicht am Körper oder nach Aufforderung der Lehrkraft an einem anderen Ort aufzubewahren. Das gilt auch für Smartwatches. Ausnahmen regelt die zuständige Lehrkraft.

9. Pädagogische- und Ordnungsmaßnahmen

Bei schwerer oder wiederholter Missachtung der Hausordnung gilt die Verwaltungsvorschrift über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

10. Anhang

Nutzungsvereinbarung von privaten Tablets im Unterricht am Gymnasium Wandlitz

1. Nutzungsmöglichkeiten und Haftung

Das Mitbringen und die Nutzung von privaten Tablets und Laptops im Unterricht ist im Rahmen der nachfolgenden Regeln gestattet und erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine Sachschadenshaftung bzw. Versicherung gegen Verlust etc. gegenüber der Schule bestehen grundsätzlich nicht.

2. Nutzungsregeln

- Die privaten Tablets und Laptops können als Ersatz für den pflichtigen Hefter im jeweiligen Fach genutzt werden. Die Entscheidung darüber sowie über den Umfang der Nutzung obliegt allein der unterrichtenden der Lehrkraft.
- Die genutzten Softwareprogramme müssen eine klar strukturierte Dateiablage ermöglichen, die so eingerichtet wird, dass ohne zeitlichen Aufwand auf bestimmte Unterlagen in einzelnen Fächern zugegriffen werden kann.
- Es liegt in der Verantwortung des Schülers / der Schülerin, die Mitschriften des jeweiligen Faches zu jeder Zeit vorlegen zu können (Sicherheits-Backups).
- Die Lehrkraft hat jederzeit die Möglichkeit, sich die Mitschriften des jeweiligen Faches (analog zu einem Hefter) zeigen und ggf. ohne Zeitverzug als PDF-Dokument gespeichert per Mail an die Dienstmailadresse der Lehrkraft zusenden zu lassen. (E-Mail, USB, Cloudservices o.Ä.)
- Tafelbilder werden analog zu dem anderen Schüler*innen abgeschrieben und nicht abfotografiert.
- Insbesondere die Nutzung einer mobilen Internetverbindung des Gerätes (via SIM-Karte / Handy-Hotspot / WLAN etc.) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft erlaubt. Generell ist das Gerät offline zu nutzen.
- Das Laden von privaten Endgeräten ist in der Schule nicht möglich.

3. Verstöße gegen die Nutzungsregeln

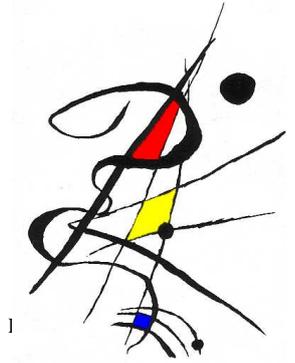
Verstöße gegen die Nutzungsregeln, wie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- die Nutzung des Gerätes zu nichtunterrichtlichen Zwecken während des Unterrichts,
- jegliche Aufzeichnung des Unterrichtsgeschehens (Bild und/oder Ton) sowie
- Betrugsversuche im Rahmen von Leistungsüberprüfungen (z.B. Lösungs- bzw. Hilfsprogramme, nicht genehmigte Internetnutzung)

Die Ablenkung anderer Mitglieder der Lerngruppe vom Lernprozess sowie das Stören des Unterrichtsgeschehens werden mit dem Entzug der Nutzungserlaubnis für mindestens 12 Unterrichtswochen geahndet. Darüber werden die Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern über den Tutor oder die Tutorin informiert.

Gravierende Zuwiderhandlung gegen diese Festlegungen können und werden weitere Erziehungs- und auch Ordnungsmaßnahmen gemäß BrbSchulG nach sich ziehen.

Vereinbarung zur Nutzung eines privaten Tablets oder Laptops im Unterricht:



☎/Fax 033397- 61874 / 61875
E-Mail: gymnasium-
wandlitz.sekretariat@schulen.kvbarnim.de

Name der Schülerin / des Schülers:

Tutorium: _____

Hiermit stimme ich den umseitigen Nutzungsbedingungen zu.

Datum und Unterschrift (Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler)

Genehmigung erteilt durch _____ (TutorIn)

Datum und Unterschrift

Schulgelände Gymnasium Wandlitz mit gekennzeichnetem Pausenhof

